



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 9.6.2021
Nr. 23

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 6. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
- Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand 31. Dezember 2020
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Zusmarshausen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021
- Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**die projektisten Nr. 08 GmbH & Co. KG
Inselstr. 19
40479 Düsseldorf**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **31.05.2021**

Az.Nr. 1-1565-2021-BA-120 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Tektur zu 1-1015-2019-BA: Bürogebäude mit Tiefgarage" auf dem Grundstück Fl. Nr. 381/5 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 31.05.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung

eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 31.5.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**E+M Wohnbau GmbH
Augsburger Str. 32
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **01.06.2021**

Az.Nr. 1-940-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Reihenhaus 1 WE mit Garage Haus 16" auf den Grundstücken Fl. Nrn. 572/46 und 572/47 der Gemarkung Täferlingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 01.06.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbe- u. Wohnbaugebiet Täferlingen- Nord" der

Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

Die Dacheindeckung darf in der Farbe Anthrazit anstatt in Rot ausgeführt werden.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen Dachflächenfester eingebaut werden.

Der Dachüberstand an der Traufseite darf mit 0,50 m anstatt 0,30 m ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim

Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 1.6.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
E+M Wohnbau GmbH
Augsburger Str. 32
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **01.06.2021**

Az.Nr. 1-903-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Reihenhaus 1 WE mit Garage Haus 14" auf dem Grundstück Fl. Nr. 572/46 der Gemarkung Täferlingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 01.06.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbe- u. Wohnbaugebiet Täferlingen- Nord" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

Die Dacheindeckung darf in der Farbe Anthrazit anstatt in Rot ausgeführt werden.

Abweichend von den Festsetzungen des

Bebauungsplans dürfen Dachflächenfester eingebaut werden.

Der Dachüberstand an der Traufseite darf mit 0,50 m anstatt 0,30 m ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit

dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 1.6.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
E+M Wohnbau GmbH
Augsburger Str. 32
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **01.06.2021**

Az.Nr. 1-941-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Reihenhaus 1 WE mit Garage Haus 12" auf dem Grundstück Fl. Nr. 572/46 der Gemarkung Täferlingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 01.06.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbe- u. Wohnbaugebiet Täferlingen- Nord" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

Die Dacheindeckung darf in der Farbe Anthrazit anstatt in Rot ausgeführt werden.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen Dachflächenfester eingebaut werden.

Der Dachüberstand an der Traufseite darf mit 0,50 m anstatt 0,30 m ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 1.6.2021

6. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 14.06.2021 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Aktueller Bericht des Fachbereiches 41 (Soziale Leistungen), insbesondere zum Haushaltsvollzug
- 2 Aktueller Bericht des Fachbereichs 40 (Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen), insbesondere zum Haushaltsvollzug
- 3 Bewerbung als Host Town für die Special Olympic Games 2023 (Antrag der SPD-Fraktion)
- 4 Vorstellung des Konzepts für eine dezentrale Seniorenberatung (Antrag der SPD-Fraktion)
- 5 Verschiedenes
- 6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 2.6.2021

Einwohnerzahlen des Landkreises Augsburg, Bevölkerungsstand 31. Dezember 2020

beigefügt erhalten Sie ein Verzeichnis der Gemeinden Ihres Landkreises mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2020.

Bei der Bekanntgabe wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis//online/data?operation=table&code=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert).

Siehe Anlage 1

Augsburg, 2.6.2021

Bekanntmachung der Haushalts-satzung des Schulverbandes Zusmarshausen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

I. Siehe Anlage 2

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.05.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 2.6.2021

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Beratungen finden telefonisch oder per Skype statt

Da es während der Corona-Pandemie weiter wichtig ist, seine Kontakte zu anderen Personen zu beschränken, haben sich der Landkreis Augsburg und die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ dazu entschlossen, ihre Sprechtage auch weiterhin telefonisch oder per Skype durchzuführen. Die nächsten Beratungen werden am Montag, 14. Juni 2021, zwischen 14 und 16 Uhr stattfinden. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Als Ansprechpartner steht Peter Staiger telefonisch unter 0821 481347 oder per Skype (Name: peterstaiger) zur Verfügung.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammenschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wirtschaftsförderin des Landkreises Augsburg, Martina Keßler, unter Telefonnummer 0821 3102 2196.

Augsburg, 4.6.2021

Martin Sailer
Landrat

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

09772000	Landkreis Augsburg	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09772111	Adelsried	2 414
09772114	Allmannshofen	959
09772115	Altenmünster	4 275
09772117	Aystetten	3 016
09772121	Biberbach, M	3 518
09772125	Bobingen, St	17 628
09772126	Bonstetten	1 530
09772130	Diedorf, M	10 612
09772131	Dinkelscherben, M	6 477
09772134	Ehingen	1 097
09772136	Ellgau	1 159
09772137	Emersacker	1 439
09772141	Fischach, M	4 961
09772145	Gablingen	4 708
09772147	Gersthofen, St	22 602
09772148	Gessertshausen	4 432
09772149	Graben	4 017
09772151	Großaitingen	5 218
09772156	Heretsried	1 005
09772157	Hiltensfingen	1 618
09772159	Horgau	2 948
09772160	Kleinaitingen	1 328
09772162	Klosterlechfeld	2 972
09772163	Königsbrunn, St	28 075
09772166	Kühlenthal	838
09772167	Kutzenhausen	2 506
09772168	Langenneufnach	1 778
09772170	Langerringen	3 938
09772171	Langweid a.Lech	8 432

...

09772177	Meitingen, M	11 961
09772178	Mickhausen	1 449
09772179	Mittelneufnach	1 026
09772184	Neusäß, St	22 482
09772185	Nordendorf	2 525
09772186	Oberottmarshausen	1 736
09772197	Scherstetten	1 088
09772200	Schwabmünchen, St	14 335
09772202	Stadtbergen, St.	15 222
09772207	Thierhaupten, M	4 087
09772209	Untermeitingen	7 310
09772211	Ustersbach	1 171
09772214	Walkertshofen	1 118
09772215	Wehringen	2 957
09772216	Welden, M	3 825
09772217	Westendorf	1 688
09772223	Zusmarshausen, M	6 420
	zusammen	255 900

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Zusmarshausen (Landkreis Augsburg) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Zusmarshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.275.500 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	431.900 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 955.500 € (Verwaltungsumlage) festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler/M-Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Zusmarshausen und die Zahl der Grundschüler aus dem Schulsprengel des Marktes Zusmarshausen auf den Markt Zusmarshausen umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 71.900 € (Investitionsumlage) festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler/M-Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Zusmarshausen und die Zahl der Grundschüler aus dem Schulsprengel des Marktes Zusmarshausen auf den Markt Zusmarshausen umgelegt.

3. Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 132 Mittelschüler/M-Schüler und 217 Grundschüler insgesamt auf 349 Schüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Mittel-/M- bzw. Grundschüler auf 2.737,8223 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Mittel-/M- bzw. Grundschüler auf 206,0172 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Zusmarshausen, 01.06.2021

Schulverband Zusmarshausen



Bernhard Uhl
Schulverbandsvorsitzender